

VEG: Vorgezogene Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas

1. Allgemeines

Die Verordnung über Getränkeverpackungen ([VGV; SR 814.621](#)) regelt die Abgabe und Rücknahme von Getränkeverpackungen für die Verwendung im Inland und die Finanzierung der Entsorgung von Getränkeverpackungen aus Glas. Die Importeure, die Getränkeverpackungen aus Glas einführen, müssen für diese einer vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) entrichten. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit meldet der beauftragten Organisation die für den Bezug der VEG relevanten Einfuhrsendungen.

Auskünfte erteilt das BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 93 80; [BAFU - Verpackungsglas](#).

2. Angaben in der Einfuhrzollanmeldung

Die Einfuhrzollanmeldungen müssen folgende Zusatzangaben tragen:

- den statistischen Schlüssel gemäss schweizerischem Gebrauchstarif
- für Getränkeverpackungen aus Glas zusätzlich
 - den Zusatzabgabenartencode 970 und
 - den Zusatzabgabenschlüssel je nach Füllvolumen gemäss untenstehender Tabelle sowie
 - die Anzahl Getränkeverpackungen (Feld "Zusatzabgabemenge").

Die Angabe eines Gebührensatzes entfällt (Fr. 0.00). Der Gebührensatz beträgt Fr. 0.00

Als „Getränkeverpackungen“ gelten alle Getränkeverpackungen aus Glas ohne Rücksicht auf die Füllmenge. Ausgenommen sind Verpackungen für Milch und Milchprodukte. Zudem werden auch Glasverpackungen für feste Lebensmittel sowie solche für pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse (Ampullen usw.) von der Verordnung nicht erfasst.

3. Zusatzabgabenartencode: 970

Zusatzabgabenschlüssel	Füllvolumen
001	weniger als 0,09 l
002	von 0,09 l bis 0,33 l
003	über 0,33 l bis 0,6 l
004	über 0,6 l